

Az.: 4 RJ 247/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt
am 13. Dez.
1971, ...

Reg.-Ober-
sekretär als
Urk.Beamter
der Gesch.
Stelle
g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November
1971 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 17. Februar
1970 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialge-
richts Hamburg vom 8. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Berufungs- und
des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

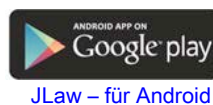
Der Kläger begehrt für die - 1955 geborenen - Kinder R. und S. Kinderzuschüsse zu seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; die Rente wird vom 1. Dezember 1967 an gewährt. Zum Haushalt gehörten damals neben den beiden genannten Kindern die Ehefrau des Klägers und ein älterer Adoptivsohn; dieser erhielt eine Lehrlingsbeihilfe von 125,-- DM monatlich. Der Bruttoverdienst des Klägers betrug zuletzt 661,20 DM monatlich. Für R. und S. zahlte die Jugendbehörde monatlich ein Pflegegeld von je 150,-- DM, die Kindergeldkasse ein Kindergeld von 25,- DM und 50,- DM. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Kinderzuschüssen für R. und S. ab, weil es an einem "nicht unerheblichen Unterhalt" (§ 1262 Abs. 2 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung iVm § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes -BKGG- in der bis zum 31. August 1970 geltenden Fassung) gefehlt habe (Bescheid vom 25. Oktober 1968).

Das Sozialgericht Hamburg hat die Beklagte am 8. Mai 1969 verurteilt, das Landessozialgericht Hamburg (LSG) dagegen die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Februar 1970). Der Kläger habe zu den Kosten des Unterhalts der Kinder R. und S. nur unerheblich beigetragen. Bei der Errechnung des Verbrauchsanteils und des Beitrags zu den Unterhaltskosten seien - so hat das LSG ausgeführt - nur die baren Geldmittel zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen, wie etwa Haushaltsführung, Erziehung, Beaufsichtigung der Schularbeiten usw., könnten nicht angerechnet werden. Auch sei es nicht möglich, einen Ausfall an Mieteinnahmen für den den Kindern zur Verfügung gestellten Wohnraum als zusätzlichen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu bewerten. Unbeachtlich sei, daß der Kläger Kinderzuschüsse erhalten würde, wenn er vor dem Eintritt des Versicherungsfalls ein höheres Einkommen gehabt hätte und deshalb möglicherweise auch eine höhere Rente

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bezöge. - Das Gesamtfamilieneinkommen habe im Dezember 1967 monatlich 1.080,- DM betragen. Der volle Verbrauchsanteil für den Kläger, seine Ehefrau und den Adoptivsohn habe je 249,- DM, der Zwei-Drittel-Verbrauchsanteil für jedes der beiden Kinder habe 166,- DM ausgemacht. Ein Fünftel hiervon (BSG 21, 155) sei 33,20 DM. Durch das Pflegegeld des Jugendamts (150,- DM) und den Anteil am Kindergeld (25,- DM je Kind) sei der Verbrauchsanteil der Kinder gedeckt gewesen. Der Kläger habe auch dann nicht wenigstens ein Fünftel des Unterhaltsbedarfs der Kinder aufbringen müssen, wenn ihr Verbrauchsanteil ebenso hoch wie der der anderen Familienmitglieder angesetzt werde (216,- DM). Der Unterschied zu den von dritter Seite zur Verfügung gestellten Mitteln habe nur 41,- DM anstelle von 43,20 DM betragen.

Mit der Revision trägt der Kläger vor: Beiträge zum Unterhalt seien auch die Leistungen der Elternteile, die nicht durch Geld abgegolten würden, aber Geldwert hätten. Hierzu gehöre, daß den Kindern ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt worden sei, daß seine Ehefrau wegen der Kinder keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen könne und daß er selbst durch Verzicht auf eigene Bedürfnisse und einen Teil seines Einkommens erhebliche bare Geldmittel für Fahrten bei den Pfadfindern und in der Schule aufgewandt habe. Diese Leistungen gingen über die Haushaltsaufnahme (BSG 29, 292) hinaus.

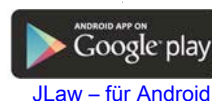
Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Die Betreuung eines Pflegekindes falle bereits unter die Begriffsmerkmale des familienhaften Bandes und der Aufnahme in den Haushalt. Als Unterhalts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

kosten seien nur die Baraufwendungen zu berücksichtigen. Beschränkungen, die sich die Pflegeeltern auferlegten, seien nicht zu den Kosten des Unterhalts zu rechnen. Ein entgangener Gewinn habe nur nach den bürgerlichen Schadensregeln Bedeutung. Würden fürsorgereische Maßnahmen angerechnet, so seien kaum noch Fälle denkbar, in denen sich ein unerheblicher Beitrag ergeben könne, weil der Wert der Hausarbeit kaum unerheblich sei. Die Ausführungen des 5. Senats des Bundessozialgerichts (SozR Nr. 41 zu § 1267 RVO) überzeugten nicht.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie ist der Auffassung, daß weder die Betreuungsleistungen (BSG 25, 109) noch ein entgangener Gewinn zu den Kosten des Unterhalts gerechnet werden könnten. Andernfalls müßte regelmäßig von einem nicht unerheblichen Kostenbeitrag ausgegangen werden: auch könnte ein Pflegevater nur dann noch Kindergeldberechtigter sein, wenn sein finanzieller Beitrag zu den Kosten des Unterhalts der Kinder im Verhältnis zu dem Wert der Betreuungsleistungen der Pflegemutter nicht unerheblich wäre (vgl. BSG in SozR Nr. 2 zu § 12 BKGG).

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Kinderzuschüsse zu seiner Rente. Die von den Beteiligten aufgeworfenen Rechtsfragen, die durch die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG mit Wirkung vom 1. September 1970 an ohnedies bedeutungslos geworden sind, können im vorliegenden Fall unentschieden bleiben.

Der Senat ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Feststellungen des LSG der Auffassung, daß der Kläger zu den Kosten des Unterhalts der Kinder R. und S. nicht unerheblich beigetragen hat. Dabei geht der Senat von der Alternativfeststellung des LSG aus, wonach der Verbrauchsanteil jedes Familienmitgliedes gleichmäßig 216,- DM

- 5 -



- 5 -

monatlich betrug. Diese Verteilung ist berechtigt, weil die Kinder zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls 12 Jahre alt waren und in diesem Alter besonders hohe Bedürfnisse an guter Kost und widerstandsfähiger Kleidung hatten.

Das Unterhaltsdefizit der beiden Kinder betrug hiernach je 41,-- DM monatlich und lag damit nur unwesentlich unter der 20 v.H.-Grenze, die gemeinhin als Maßstab für die "Erheblichkeit" eines Unterhaltsbeitrages angesehen wird.

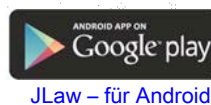
Unbestimmte Rechtsbegriffe dieser Art sind nicht schematisch an gegriffene Größen zu binden, sondern unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles anzuwenden. Grundsätze hierfür hat der Senat bereits früher aufgestellt (BSG 21, 155, 156 = SozR Nr. 11 zu § 2 KGG).

In erster Linie kommt es auf die Wertvorstellungen des betroffenen Personenkreises an. Ein Betrag von mehr als 40,- DM monatlich fiel im Jahre 1967 in Kreisen, die der sozialen Rentenversicherung angehörten, nominell ins Gewicht; er stand auch prozentual noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gesamtbedarf. Als unwichtig für das Kind kann ein solcher Betrag nicht angesehen werden. Auf der Seite des Klägers war nur ein verhältnismäßig niedriges Einkommen vorhanden; schon aus diesem Grund ist sein Unterhaltsbeitrag hoch zu bewerten. Auch ist zu bedenken, daß der Kläger den Unterhaltsbeitrag nicht nur einmal, sondern doppelt aufbrachte, ganz abgesehen davon, daß er den Unterhaltsbedarf des älteren Adoptivsohnes ergänzen mußte. Bei der für die Kinder R. und S. aufgebrachten Summe kommt es nicht noch darauf an, ob er Unterhalt durch Bargeldleistungen über diesen Betrag hinaus gewährte. Dem kann nicht entgegengehalten werden, er habe sich auf ein Pflegekind beschränken oder von der Betreuung eines Pflegekindes überhaupt absehen können. Eine solche Argumentation wird den Bemühungen des Klägers, den Kindern ein familienhaftes

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Heim zur Verfügung zu stellen, nicht gerecht.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichts-
gesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)